Bürgergeld

Merkblatt für Kundinnen*Kunden des JobCenter Essen

STADT ESSEN

JobCenter Essen

Inhalt

Seite

Bürgergeld 3

Wer ist zuständig? 3

Wir treffen gemeinsam Vereinbarungen mit dem Kernprinzip „Kooperation“ 4

Antragsstellung 5

Weiterbewilligungsantrag 6

Änderung der Bankverbindung 6

Onlinedienstleistung 7

Vermittlung, Qualifizierung und Beratung 7

Erreichbarkeit (§ 7 b SGB II) 8

Krankheit/Arbeitsunfähigkeit (§ 56 SGB II) 9

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht 9-11

Bürgergeld

Das Bürgergeld ist die soziale Grundsicherung für Arbeitsuchende.
Es trat 2023 an die Stelle des Arbeitslosengeld II. Gesetzliche Grundlage ist das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Bürgergeld erhält, wer erwerbsfähig ist, den eigenen und den familiären Lebensunterhalt aber nicht aus eigenem Einkommen, vorhandenem Vermögen oder anderen vorrangigen Leistungen decken kann.

Uns im JobCenter Essen ist es wichtig, Sie über die Voraussetzungen zu informieren, unter denen Sie Bürgergeld erhalten. Lesen Sie dieses Merkblatt bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten unterrichtet sind.

Wer ist zuständig?

Wenn Sie zum ersten Mal einen Antrag auf Bürgergeld stellen, ist für Sie der Neukundenbereich des JobCenter Essen zuständig:
Berliner Platz 10, 45127 Essen.

Wenn über Ihren Erstantrag positiv entschieden wurde, wechseln Sie in die Betreuung einer unserer Geschäftsstellen im Stadtteil. Ziehen Sie als Bürgergeldempfänger*in aus einer anderen Stadt zu oder haben Sie schon einmal Leistungen vom JobCenter Essen bezogen, kümmert sich gleich das JobCenter in Ihrem Stadtbezirk um Ihre Anliegen.

Im Zweifelsfall hilft Ihnen unser Servicecenter gerne telefonisch weiter:
+49 201 88-56 999. Weitere Informationen und Kontaktdaten finden Sie auch im Internet unter www.essen.de/jobcenter

Wir treffen gemeinsam Vereinbarungen mit dem Kernprinzip „Kooperation“

Das Kernprinzip des Bürgergelds lautet Kooperation. Das begründet eine wechselseitige Vereinbarung: Das JobCenter gibt Ihnen die nötige Hilfe, die Sie für Ihren Lebensunterhalt und für eine unabhängige berufliche Zukunft benötigen. Im Gegenzug schöpfen Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft (Ehepartner*in, Partner*in und Kinder bis 25 Jahre) alle Möglichkeiten aus, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern.

Alle erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden müssen sich bemühen, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Sie sind verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind.

Bürgergeld ist eine „nachrangige“, aus Steuergeldern finanzierte Leistung. Sie müssen alles tun, um diese so gering wie möglich zu halten. Zum Beispiel, indem Sie Ansprüche bei anderen Behörden – etwa Arbeitslosengeld, Renten, Kindergeld oder Unterhaltsvorschuss – verfolgen oder Ansprüchen gegenüber Dritten nachgehen – zum Beispiel offenen Gehaltsforderungen, Unterhalt oder Schadensersatzansprüchen.

Foto: contrastwerkstatt – Fotolia

Antragsstellung

Bürgergeld erhalten Sie nur auf Antrag. Der Antrag wirkt auf den Monatsersten zurück, Leistungen für die Zeit vor der Antragstellung werden nur in seltenen Ausnahmefällen gewährt. Bestimmte einmalige Leistungen müssen Sie extra beantragen, beispielsweise Darlehen oder die Erstausstattung einer Wohnung mit Hausrat.

Sie können den Antrag formlos, also mündlich, telefonisch, digital oder schriftlich stellen.

Das JobCenter schickt Ihnen auf Wunsch die Antragsformulare zu. Darin werden alle nötigen Angaben abgefragt. Das Bürgergeld umfasst Leistungen für die antragstellende Person und ihre Bedarfsgemeinschaft - in der Regel sind dies Sie und der*die im Haushalt wohnende (Ehe-)Partner*in sowie Kinder unter 25 Jahren.

Bitte planen Sie eine Bearbeitungszeit von vier Wochen ein. Das JobCenter wird in der Regel schriftlich Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

Ihr Datenschutz ist uns wichtig: Sie sind nicht verpflichtet, Ihre E-Mail-Adresse oder Telefonnummer anzugeben. Geben Sie sie freiwillig an, wird das JobCenter offene Fragen gegebenenfalls mit Ihnen telefonisch klären können. Das geht schneller als über den üblichen Postweg.

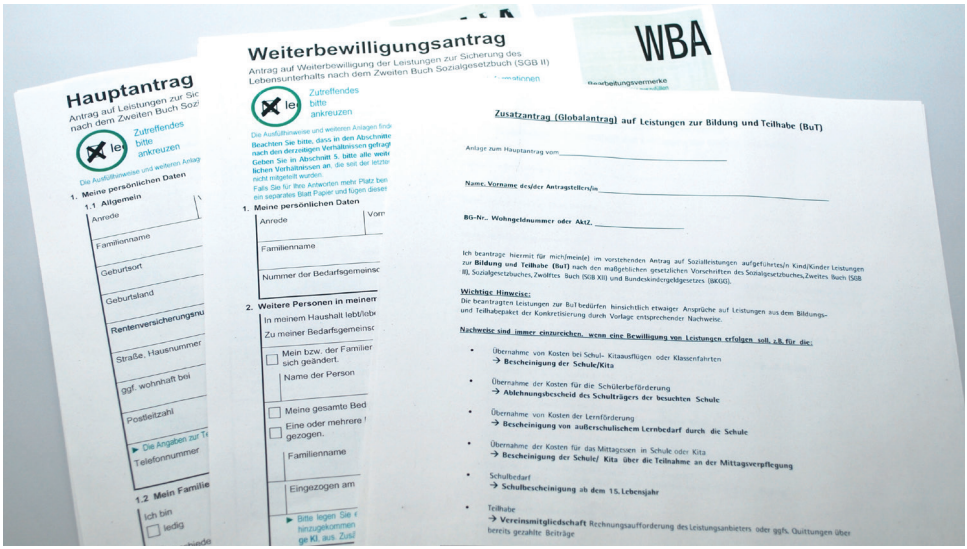

Foto: JobCenter Essen

Weiterbewilligungsantrag

Bitte bedenken Sie, dass Bürgergeld sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe nur für einen begrenzten Zeitraum bewilligt werden. Stellen Sie falls nötig rechtzeitig einen Weiterbewilligungsantrag und rechnen Sie auch hier Bearbeitungszeiten von mindestens zwei Wochen ein.

Änderung der Bankverbindung

Ihre Bankverbindung können Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen nur schriftlich und mit Unterschrift ändern. Eine E-Mail reicht in diesem Fall nicht aus. Hierfür nutzen Sie den Vordruck „Veränderungsmitteilung bei Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“. Änderungen können für die nächste Zahlung nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats beim JobCenter eingehen.

Beispiel:
Ihre Bankverbindung ändert sich ab dem 1. September eines Jahres. Damit Ihre Bezüge für den Monat Oktober auf das richtige Konto überwiesen werden, müssen Sie die Veränderungsmitteilung bis 15. September einreichen.

Falls Sie einen Bank- oder Kontowechsel durchführen möchten, ist es in Ihrem Interesse, dass Sie das bisherige Konto solange bestehen lassen, bis erstmalig die Bezüge auf Ihrem neuen Konto eingegangen sind. Den ausgefüllten Vordruck können Sie uns postalisch oder als Anlage über unser Kontaktformular zusenden, das Sie unter folgender Adresse finden: www.essen.de/kontakt_jobcenter

Onlinedienstleistung

Unter www.essen.de/jobcenter_onlinedienste finden Sie alle Anträge als interaktives Formular. Sie können die Formulare online ausfüllen und direkt einreichen. Für die Nutzung der Onlinedienstleistungen ist ein **Servicekonto.NRW mit eID** erforderlich. Falls Sie über keine eID verfügen, ist es zwingend notwendig, eine gut lesbare Ausweiskopie hochzuladen. Andernfalls kann die Bearbeitung der Onlinedienstleistung nicht erfolgen.

Vermittlung, Qualifizierung und Beratung

Ist Ihr Antrag gestellt, unterstützt Sie das JobCenter Essen sofort bei der beruflichen Neuorientierung.

Eine Fachkraft unterhält sich mit Ihnen über Ihren beruflichen Werdegang und erarbeitet gemeinsam mit Ihnen eine sogenannte Stärken- und Potenzialanalyse. Außerdem werden die Kenntnisse und Fähigkeiten erfasst, die Sie für Ihren angestrebten Zielberuf besitzen.

Die Vermittlungsfachkräfte erfragen lediglich die Daten von Ihnen, die für die Vermittlung und Beratung oder für Ihre Weiterbildung und Qualifizierung benötigt werden.

Erreichbarkeit (§ 7 b SGB II)

Wir arbeiten mit Ihnen gemeinsam daran, Sie wieder beruflich unabhängig zu machen. Damit Sie möglichst schnell eine neue Arbeit finden, bieten wir Ihnen passende Stellen oder Qualifizierungen an. Um das zu besprechen, aber auch für einen kurzfristigen Vorstellungstermin bei potenziellen Arbeitgeberinnen*Arbeitgebern oder in einem Weiterbildungsinstitut, müssen Sie an Werktagen per Post und gegebenenfalls per E-Mail für uns erreichbar sein.

Wichtig:
Lassen Sie sich vorab im JobCenter beraten, ob einmal eine „Ortsabwesenheit" möglich ist. Bitte klären Sie insbesondere vor jeder Reise mit uns, was Sie beachten müssen, wenn Sie nicht erreichbar sind. So vermeiden Sie finanzielle Nachteile. Ihr Anspruch auf Bürgergeld erlischt, wenn Sie verreisen, ohne Ihr JobCenter vorab zu informieren. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen möglich. Für beruflich bedingte Abwesenheiten – zum Beispiel wegen einer Montagetätigkeit – brauchen Sie keine Zustimmung.

Solange Sie für längstens drei Wochen im Kalenderjahr mit unserer Zustimmung nicht erreichbar sind, bleibt Ihnen der Anspruch auf Bürgergeld erhalten und Sie sind krankenversichert. Sobald Sie länger als drei Wochen oder ohne unsere Zustimmung nicht erreichbar sind, haben Sie in der Regel keinen Anspruch auf Bürgergeld und Krankenversicherung mehr.

Foto: Alexander Raths – Fotolia

Krankheit/Arbeitsunfähigkeit (§ 56 SGB II)

Wenn Sie krank sind, brauchen Sie Ihre Ruhe. Das JobCenter benötigt trotzdem spätestens am dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass Sie erkrankt sind. Aus dieser muss sowohl die eingetretene Arbeitsunfähigkeit als auch deren voraussichtliche Dauer ersichtlich sein.

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist beim Bürgergeldbezug ab dem ersten Tag notwendig.

Beispiel: Sie sind von Montag bis Freitag erkrankt. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss die gesamte Zeitdauer der Erkrankung umfassen und dem JobCenter spätestens am Mittwoch vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem JobCenter nicht durch die behandelnde Praxis elektronisch übermittelt wird, sondern durch Sie persönlich, postalisch oder elektronisch nachgewiesen werden muss. Sofern Sie dazu nicht in der Lage sind, können Sie die Bescheinigung auch durch eine dritte Person an uns übermitteln.

Darüber hinaus sind bei stationären Aufenthalten oder Rehabilitationsmaßnahmen – beispielsweise Krankenhaus oder Kur – die Einlieferungsbestätigung und die Entlassungsmitteilung innerhalb von drei Tagen vorzulegen.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Viele für die Leistungsberechnung wichtige Dinge stammen aus Ihrem persönlichen Bereich. Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, braucht das JobCenter Ihre Hilfe. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antrag abgefragt werden. Sind Auskünfte von anderen Personen Ihres Haushalts erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen.

Sie müssen auch Belege für Ihre Angaben (Urkunden, Nachweise) angeben und vorlegen. Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Bürgergeld erheben, sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden. Im Einzelfall kann es auch nötig sein, dass Sie zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung erscheinen.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn Sie oder eine Person im Haushalt ...

- eine berufliche Tätigkeit aufnehmen – auch als Selbständige*r oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf die Zusage anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- beabsichtigen, in Kürze eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen. Hinweis: Studierende, welche nicht im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, haben nur in seltenen Ausnahmefällen Anspruch auf Bürgergeld.
- eine auch nur vorübergehende oder geringfügige Beschäftigung aufnehmen oder Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit erzielen.
- sonstige, auch einmalige Einnahmen erzielen, wie zum Beispiel Steuererstattungen, Lottogewinn, Erbschaft, rückständige Forderungen, Darlehen oder Eigenheimzulage. Zu den Einnahmen zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch Naturalleistungen (wie Kost und Logis).
- Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung erzielen.
- Erträge aus Vermögen erhalten (wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen aus Lebensversicherungen).
- Elterngeld, Kindergeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten.
- Renten aller Art, insbesondere wenn Sie Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Rente wegen Alters beantragen oder erhalten.
- einen Antrag auf Zahlung anderer Sozialleistungen stellen oder schon gestellt haben (zum Beispiel Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, BAB oder Leistungen nach dem BAföG).
- gegen die Entscheidung anderer Sozialleistungsträger Rechtsmittel (Widerspruch, Klage, Berufung) erheben oder erhoben haben.

Sie müssen dem JobCenter auch mitteilen, wenn ...

- sich Ihre Anschrift ändert.
  Bitte beachten Sie, dass Sie vor Abschluss eines neuen Mietvertrags immer erst klären sollten, ob eine Kostenübernahme durch das JobCenter erfolgen kann. Eine unterbliebene Zusicherung kann dazu führen, dass die Übernahme der Kaution oder der Unterkunftskosten/Miete ganz oder teilweise abgelehnt werden.
- Sie eine oder mehrere Personen in Ihren Haushalt aufnehmen.
- Sie oder eine Person im Haushalt heiraten oder eine (Lebens-) Partnerschaft eingehen, sich von Ihrer Ehefrau, Ihrem Ehemann oder Ihrer*Ihrem (Lebens-) Partner*in dauernd trennen oder die Ehe oder (Lebens-) Partnerschaft endet.
- Ihr Aufenthaltstitel oder der einer Person im Haushalt geändert oder zurückgenommen worden ist.
- sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen beziehungsweise das Einkommen oder Vermögen einer Person im Haushalt ändert.
- Sie eine Jahresabrechnung über Wärme- und/oder Betriebskosten von Ihrem*Ihrer Vermieter*in oder Ihrem Energieversorger erhalten. Dies gilt auch dann, wenn die Jahresendabrechnung mit einem Guthaben schließt.

Achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und teilen Sie auch im eigenen Interesse Änderungen umgehend Ihrem JobCenter mit. Sollten Sie falsche oder unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht beziehungsweise nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie nicht nur mit der Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie setzen sich und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Das JobCenter holt im Wege eines automatisierten Datenabgleichs bei verschiedenen Stellen Auskünfte über Einkommen und Vermögen ein (zum Beispiel Arbeitsentgelte, Kapitalerträge, Renten). Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kann ein Abruf gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern gestellt werden, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu klären (§ 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung). Verschwiegene Einkommen und Vermögen werden daher regelmäßig nachträglich bekannt.

Impressum

Herausgeberin	Stadt Essen, JobCenter Essen
Satz	Amt für Geoinformation, Vermessung und Kataster
Grafik Titelseite	Presse- und Kommunikationsamt
Druck	Amt für Zentralen Service
Stand	Februar 2024